

Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung von Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfondsverordnung, PFV)

Vom 22. September 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 37 Abs. 1 lit. a, 38 Abs. 1, 40 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) bestreitet die Aufwendungen an die Elementarschadenverhütung und an den vorbeugenden Brandschutz aus dem Fonds zur Verhütung von Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfonds).

² Im Rahmen der vorhandenen Mittel werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Beiträge ausgerichtet an

- a) freiwillige Vorkehrungen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit von Gebäuden führen, oder der Verhütung von Elementarschäden an Gebäuden dienen (Schutzmassnahmen),
- b) Grundlagen der Raumplanung,
- c) Wasserbauprojekte.

³ Nicht beitragsberechtigt sind

- a) Vorhaben, die kein wirtschaftliches Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen,
- b) Unterhalt und Reparatur der unterstützten Bauten, Anlagen und Einrichtungen.

¹⁾ SAR [673.100](#)

§ 2 Finanzmittel

¹ Der Präventionsfonds wird im Wesentlichen gespeisen mit Präventionsabgaben der AGV sowie im Rahmen des Bundesrechts mit Beiträgen der Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern.

§ 3 Gesuch

¹ Beitragsgesuche sind zeitlich so einzureichen, dass die Mitwirkung der AGV bei der Projektierung sichergestellt ist.

² Das Beitragsgesuch muss enthalten:

- a) Name der projektverantwortlichen Stelle für die Unterstützung von Grundlagen der Raumplanung,
- b) Name der Gebäudeeigentümerin beziehungsweise des -eigentümers und Bezeichnung des Gebäudes beim Objektschutz beziehungsweise der betroffenen Gebäude bei einer koordinierten Objektschutzmassnahme sowie bei Brandschutzvorkehrungen,
- c) Beschrieb des Gesuchgegenstands mit Planunterlagen,
- d) Kostenvoranschlag; im Falle einer koordinierten Objektschutzmassnahme können zusätzlich Kostenvoranschläge der die einzelnen Gebäude betreffenden Objektschutzmassnahmen eingefordert werden,
- e) Name der projektverantwortlichen Stelle bei Wasserbauprojekten, eine Kostenübersicht, einen Beschrieb des Projekts sowie eine Bestätigung, dass die Voraussetzungen für die Beitragsleistung gemäss § 11 erfüllt sind.

§ 4 Bemessung der Beiträge an Schutzmassnahmen

¹ Der Beitrag wird bemessen nach

- a) dem Verhältnis der Kosten der Objektschutzmassnahme zur Risikoreduktion,
- b) der Höhe von Beiträgen Dritter.

² Er darf 40 % der Kosten der Schutzmassnahme nicht übersteigen.

³ In begründeten Fällen kann die AGV einen höheren Beitrag ausrichten.

⁴ Sie kann die Beiträge über statistisch begründete Flächen-Kennwerte festlegen.

§ 5 Beitragsleistung

¹ Die Beitragsleistung setzt die Zusicherung der Beiträge durch die AGV vor Beginn der Projektrealisierung voraus.

² Die AGV definiert die massgebende Betriebsdauer von Schutzeinrichtungen.

³ Sie kann bei vorzeitigem Rückbau oder vorzeitiger Ausserbetriebnahme der Schutzeinrichtung den entsprechenden Anteil des geleisteten Beitrags zurückfordern.

§ 6 Projektänderung

¹ Wird ein beitragsberechtigtes Vorhaben nach der Beitragszusicherung geändert, ist hierfür die Zustimmung der AGV einzuholen.

² Die AGV kann bei namhaften Projektänderungen ein neues Beitragsgesuch verlangen.

³ Falls einzig bei den Kosten eine Änderung eintritt, ist für die Übernahme der Mehrkosten in jedem Fall ein neues Beitragsgesuch einzureichen.

§ 7 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt in Übereinstimmung mit dem bewilligten Gesuch aufgrund der Prüfung der eingereichten Schlussabrechnung über die unterstützten Raumplanungsgrundlagen, Schutzmassnahmen oder Wasserbauprojekte. Einrichtungen müssen funktionstüchtig sein.

² Die AGV ist berechtigt, vor der Auszahlung des Beitrags eine Untersuchung durch eine Fachperson anzuordnen.

2. Beiträge Elementarschadenprävention

2.1 Unterstützung von Grundlagen der Raumplanung

§ 8 Beitragsvoraussetzungen und -höhe

¹ Als unterstützungswürdige Grundlagen der Raumplanung gelten grundlegende Untersuchungen wie Risikokataster und Gefahrenkarten.

² Die Beitragsleistung richtet sich danach, in welchem Mass die Grundlagen der Verringerung des Elementarrisikos dienen, und beträgt höchstens 30 % des Aufwands.

2.2 Unterstützung des Objektschutzes

§ 9 Beitragsvoraussetzungen

¹ Unterstützt werden Schutzmassnahmen an einzelnen Objekten sowie koordinierte Objektschutzmassnahmen,

- a) für die aufgrund der Lage der zu schützenden Objekte ein erhöhter Bedarf besteht,
- b) die baulich und technisch geeignet sind, Objekte weitgehend vor drohenden Elementarschäden zu schützen.

§ 10 Ausschluss

¹ Keine Beiträge werden ausgerichtet an Kosten für den Objektschutz, wenn koordinierte Objektschutzmassnahmen oder Massnahmen des übergeordneten Elementarschadenschutzes zweckmässiger sind beziehungsweise innert nützlicher Frist realisiert werden.

2.3 Unterstützung von Wasserbauprojekten

§ 11 Wasserbauprojekte

¹ An Wasserbauprojekte, die den koordinierten Objektschutz in der Bauzone bezwecken, werden Beiträge in Höhe von 5 % der Projektkosten ausgerichtet, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Das Schutzdefizit gemäss Gefahrenkarte wird für die betroffenen Gebäude behoben,
- b) die Hochwasserschutzmassnahme ist ein Ersatz für notwendige Präventionsmassnahmen an den Einzelobjekten,
- c) sie ist aus Gründen der Elementarschadensprävention notwendig,
- d) sie gewährleistet einen gleichwertigen Schutz wie die zu ersetzenden Einzelmassnahmen,
- e) der Beitrag an die Hochwasserschutzmassnahme ist nicht höher als die Summe der Beiträge an die zu ersetzenden Einzelmassnahmen.

3. Beiträge vorbeugender Brandschutz

§ 12 Gegenstand der Beiträge

¹ Beiträge an freiwillige Vorkehrungen für den Brandschutz am Gebäude können auf Gesuch hin insbesondere ausgerichtet werden an

- a) Brandschutzanlagen wie Sprinkler-, Rauch- oder Brandmeldeanlagen,
- b) Einrichtungen und bauliche Massnahmen zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung.

² Beiträge werden nur an Vorkehrungen ausgerichtet, die einen wesentlichen Beitrag an die Verminderung der Schadenlast der AGV leisten können.

4. Kürzung und Verfall der Beiträge

§ 13 Kürzung des Beitragsanspruchs

¹ Der Beitrag kann gekürzt oder vollständig verweigert werden, wenn

- a) eine Projektänderung ohne die vorgängige Zustimmung der AGV ausgelöst wurde,

b) das realisierte Projekt nicht der Beitragszusicherung entspricht.

² Der Beitrag wird in dem Masse gekürzt, als das geänderte beziehungsweise realisierte Projekt nicht der Beitragszusicherung entspricht.

§ 14 Verfall des Beitragsanspruchs

¹ Die Beitragszusicherung verfällt, sofern die Abrechnung nicht innert drei Jahren der AGV eingereicht wird. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist angemessen verlängert werden.

5. Verpflichtung der Beitragsempfänger

§ 15 Unterhalt und Verwendung

¹ Bauten, Anlagen und Einrichtungen, für die Beiträge geleistet worden sind, müssen in gutem und einsatzbereitem Zustand erhalten werden. Bei Handänderung des betreffenden Gebäudes informiert die Verkäuferschaft die neue Eigentümerschaft entsprechend.

² Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann die AGV die gänzliche oder teilweise Rückzahlung der empfangenen Beiträge verfügen.

³ Der AGV steht das Recht zu, jederzeit Kontrollen vorzunehmen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmung

¹ Projekte, für die bereits verbindlich Beiträge zugesichert sind oder die vor dem 1. Januar 2022 getätigt wurden, werden nach bisherigem Recht behandelt.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aarau, 22. September 2021

Regierungsrat Aargau

Landammann
ATTIGER

Staatsschreiberin
FILIPPI